

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Stadt Ingolstadt



Änderung des Flächennutzungsplanes und



mit Landschaftsplan



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 935 „Solarpark Winden südlich B 16“

für das Gebiet



mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs



ja



nein



Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan



Sonstige Satzung



Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)



Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Planungsverband Region Ingolstadt

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting



2.1 Keine Einwendungen



2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen



2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐

Einwendungen

☐

Rechtsgrundlagen

☐

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

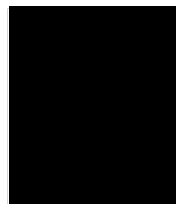


2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 03.05.2023 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

Lenting, 04.05.2023

Ort, Datum



Unterschrift

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Planungsverband Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

per E-Mail: rpv-in@lra-ei.bayern.de

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
██████████	+49 89 2176-██████6 / 402156	██████	██████████@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
RPV	email vom 18.04.2023	ROB-2-8314.24_01_SIN-1-19-6	03.05.2023

**Stadt Ingolstadt, IN;
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 935 "Solarparks Winden südlich B 16";
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter ██████████,

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Planungen folgende gutachtliche Äußerung ab:

Planungen

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen. Die Plangebiete (insgesamt ca. 33,2 ha) befindet sich im Umfeld von Winden. Ein Planbereich (ca. 18,5 ha) befindet sich westlich von Winden unmittelbar südlich angrenzend an die B 16. Von den beiden weiteren südöstlich von Winden liegt einer unmittelbar westlich an die Bahnlinie angrenzend (ca. 9,5 ha) und einer zwischen Bahnlinie und St 2044 (ca. 5,2 ha). Alle sind derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind verstärkt zu er-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



schließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen. Die angrenzenden Verkehrsinfrastrukturen können als entsprechende technische Vorbelastung gewertet werden. An den von diesen linearen Infrastrukturen abgewandten Seiten grenzen die Anlagen jedoch an die freie Landschaft. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer ausreichenden und qualifizierten randlichen Eingrünung. In den Planunterlagen sind keinerlei Festlegungen zu einer randlichen Eingrünung enthalten. Aus regionalplanerischer Sicht sind gem. RP 10 3.4.4 Z zwingend entsprechende Festsetzungen für eine ausreichende und funktionsfähige randliche Eingrünung, insbesondere an den zur freien Landschaft weisenden Gebietsgrenzen, zu ergänzen.

Nur bei entsprechender Beachtung dieses Punktes kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

